

**BEKANNTMACHUNG**  
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Ebersbach West, 1. Änderung und Erweiterung“**

**Öffentliche Auslegung**

Der Markt Obergünzburg hat am 13.07.2010 über das frühzeitige Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ebersbach West, 1. Änderung und Erweiterung" beraten und den Billigungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung integriert und ein Umweltbericht beigegeben. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar, die in der Sitzung am 13.07.2010 entsprechend abgewogen und in die Planung eingestellt wurden:

1. Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen,
2. Landratsamt Ostallgäu, Bauplanungsrecht/Städtebau, bezüglich des Ensembleschutzes bezüglich der Kapelle nördlich der St 2055 am Ortsausgang gelegen,
3. Landratsamt Ostallgäu, Untere Immissionsschutzbehörde, hinsichtlich Gewerbe- und Verkehrslärm.

Die vorgetragenen Sachverhalte wurden in die Planung abwägend eingestellt. Das Lärmgutachten wurde erweitert und zum Bestandteil der Satzung mit Begründung erklärt.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans in der Fassung vom 13.07.2010 liegt in der Zeit

**vom Montag, 30.08.2010 bis einschließlich Freitag, 01.10.2010**

in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Marktplatz 1,87634 Obergünzburg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bauleitplanung kann während dieser Zeit mit einem Vertreter der Verwaltung erörtert werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem jeweiligen Vorentwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die beiden vorgenannten Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Für die Auslegung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Ebersbach West, 1. Änderung und Erweiterung“ wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Obergünzburg, den 16.08.2010

  
Heisler, 2. Bürgermeister

(Siegel)

Angeheftet:

Abgenommen:

06. OKT. 2010